

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung

„Gemeinsam engagiert in BW III“

Baden-Württemberg ist das Land des Bürgerschaftlichen Engagements. Dem Deutschen Freiwilligensurvey von 2019 zufolge engagiert sich fast die Hälfte aller Menschen ab 14 Jahren in Baden-Württemberg.

Um Bürgerschaftliches Engagement zu sichern und zu fördern, wurde gemeinsam mit den Partnern im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement die Engagementstrategie in Baden-Württemberg erarbeitet und weiterentwickelt. Die Rahmenbedingungen für Engagement und Ehrenamt sollen weiter verbessert, das Engagement verstetigt und neue Engagierte gewonnen werden. Daher unterstützt das Land bereits seit Jahren innovative Projekte von Kommunen und Vereinen im Rahmen von Förderprogrammen, um das Bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu stärken.

Ziel des aktuellen Förderaufrufs ist es, neue Impulse im Bürgerschaftlichen Engagement zu setzen, die Vielfalt des Engagements weiter auszubauen und möglichst allen Menschen in allen Lebenslagen und mit allen Lebenskonzepten ein Engagement zu ermöglichen. Zusammen mit der erfolgten Weiterentwicklung der Engagementstrategie bildet dies die Arbeitsgrundlage für eine gelingende und zukunftsorientierte Engagementpolitik. Denn Bürgerschaftliches Engagement fördert das Demokratieverständnis und trägt zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei.

Zielsetzung des Förderprogramms

Der Förderaufruf leistet einen Beitrag, um die in der Engagementstrategie beschriebenen Absichten weiter zu verfolgen. Ziel von *Gemeinsam engagiert in BW III* ist es, durch Beratung und Informationsvermittlung, durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Austausch, Vernetzung und Aufbau von Strukturen das Bürgerschaftliche Engagement in Baden-Württemberg zu fördern und zu unterstützen. Es sollen neue Anreize zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgerschaftlichen Engagements geschaffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Einführung und Unterstützung von Projekten zur Stärkung und Zukunftssicherung des Engagements vor Ort – in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Zuwendungszweck

Förderfähig sind Projekte, die dem Gemeinwohl dienen. Vorrangig sollen diese Projekte innovativ für die Gemeinden, Städte, Landkreise und Organisationen in Baden-Württemberg sein und vielversprechende Elemente der Engagementförderung beinhalten.

Darüber hinaus sollen die Projekte folgende Schwerpunkte zumindest teilweise beinhalten:

- Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Engagementstrategie Baden-Württemberg auf lokaler und/oder regionaler Ebene;
- Maßnahmen zur Stärkung der Demokratiekompetenzen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
- Gewinnung, Motivierung und Förderung von neuen Engagierten (z. B. unterrepräsentierte Gruppen, junge Menschen, Menschen im Ruhestand, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund etc.);
- Entwicklung von niedrighschwelligigen Zugängen zum Engagement auf lokaler/regionaler Ebene und/oder von neuen Formen des Engagements;
- Entwicklung und Stärkung von Konzepten zur Anerkennungskultur und Wertschätzung in Gemeinden, Städten und Landkreisen;
- Schaffung oder Stärkung eines Prozesses zur Entwicklung langfristiger Strukturen zur direkten oder indirekten Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements;
- Aufbau und Verstetigung von neuen Netzwerken und Kooperationen von Kommunen, Initiativen, Vereinen sowie Verbänden im bürgerschaftlichen Engagement;
- Bereitstellen von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Haupt- und Ehrenamtliche;
- Einführung von neuen digitalen Angeboten und Instrumenten im bürgerschaftlichen Engagement.

Anträge stellen können:

- Gemeinden, Städte und Landkreise, die sich bei ihrer Arbeit mit bürgerschaftlichen Engagierten in Baden-Württemberg beschäftigen;
- Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- Religiöse Gemeinschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- eingetragene Vereine.

Bei Einrichtungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, religiösen Gemeinschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei eingetragenen Vereinen ist eine positive Stellungnahme der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises zwingend erforderlich.

Umfang und Art der Förderung

Vorgesehen ist ein Zuschuss in Form eines Festbetrages, der in der Regel zwischen 5.000 und 15.000 Euro pro Antrag beträgt. Je Antragstellenden kann nur ein Antrag pro Jahr undwendungszweck gestellt werden.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten. Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen zulässig. Die projektbezogenen zusätzlichen Personalkosten dürfen maximal 40 Prozent der beantragten Fördersumme betragen. Unter Sachkosten fallen insbesondere Verwaltungsausgaben wie Miete für projektbezogene Veranstaltungsräume, Büromaterial, Telefonkosten, Honorare für Referentinnen und Referenten, Materialkosten und Erstattungen für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung zusätzlich entstehen.

Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers ist erforderlich. Sie soll mindestens zehn Prozent der Gesamtsumme betragen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Kostspielige Ausflüge und Eintrittstickets sowie entsprechende Freizeitvergünstigungen;
- Laufende Betriebskosten (Büromiete inklusive Nebenkosten);
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Die Bereitschaft von antragstellenden Gemeinden, Städten und Landkreisen zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk für Bürgerschaftliches Engagement wird angestrebt.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel sind nachrangig, d.h. andere Fördermöglichkeiten durch Dritte sind vorrangig zu nutzen.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte in das Programm aufgenommen werden, obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, das ein geeignetes Verfahren zur Auswahl vorsieht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Fördergeber verpflichtet, damit eine Auswertung der Projekte erfolgen kann.

Die Belege für Ausgaben müssen bei Bedarf vorgelegt werden können. Ist dies nicht möglich, können Fördermittel zurückgefordert werden.

Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Die Projekte sind spätestens bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht: <https://sm.baden-wuerttemberg.de/foerderaufrufe/>

Die Anträge können bis zum Fristende **15. Oktober 2024 per E-Mail an antraegeBE@sm.bwl.de** beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg eingereicht werden. Über die Förderung (Bewilligung) entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Das Antragsformular ist Bedingung für die Teilnahme am Auswahlverfahren. Anträge müssen vollständig und formal korrekt vorliegen. Unaufgefordert zugesandte Anhänge zum Antragsformular bleiben unberücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Alle Antragstellenden werden nach der Entscheidung schriftlich benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt grundsätzlich nicht.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie [hier](#). Weitere Fragen zur Antragstellung können an antraegeBE@sm.bwl.de gerichtet werden.

Informationen zur weiterentwickelten Engagementstrategie finden Sie [hier](#).